


<p>Solaranlagenförderung der Gemeinde Virgen</p>		
<p>Richtlinien idF vom 29. Mai 2009 und 23. Mai 2014</p>		

Der Gemeinderat von Virgen hat in seiner Sitzung am 1.2.1994 beschlossen:

Für Solaranlagen die ab 1.1.1994 errichtet werden, gewährt die Gemeinde Virgen eine Solaranlagenförderung und setzt die Förderungsrichtlinien wie folgt fest:

#### § 1 Ziel

Mit dieser Förderung soll ein Anreiz zur Nutzung von Sonnenenergie und damit auch zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden.

#### § 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung) im nicht gewerblichen Bereich durch einen einmaligen Kostenzuschuss. Es werden Solaranlagen von gewerblich befugten Unternehmen, Solarbausätze und Anlagen von Selbstbaugruppen gefördert. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.

#### § 3 Allgemeines

Voraussetzung für eine Förderung ist eine Bauanzeige und eine positive Beurteilung der zuständigen Baubehörde (Schutz des Orts-, Straßen-, und Landschaftsbildes), sowie aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung. Weiters eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Anlage (Abnahmeprotokoll) seitens eines zur Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagenerrichtung gewerblich befugten Unternehmens, eines einschlägigen technischen Büros oder Zivilingenieurs. Die Kollektorfläche muss zwischen Süden und Osten bzw. Süden und Westen ausgerichtet sein. Weiters sind alle übrigen Förderungsmaßnahmen (z.B. Landesförderung) in Anspruch zu nehmen. Auf die Gewährung des Kostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

#### § 4 Förderungswerber/in

Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer Wohnung oder eines Wohngebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muß die Zustimmung des Eigentümers, Untermieters und zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung der Solaranlage nachweisen.

#### § 5 Förderungshöhe

(1) Die Förderungshöhe beträgt je Solaranlage und Wohnung:

Kollektorfläche	Speicher	Förderung
ab 6 m <sup>2</sup>	300 l	€ 220,00
ab 10 m <sup>2</sup>	500 l	€ 290,00
ab 14 m <sup>2</sup>	800 l	€ 363,00
16 m <sup>2</sup> (max. Förderung)	800 l	€ 436,00

(2) Sonderfall Wohnanlagen: Für Solaranlagen bei Wohnanlagen ab 5 Wohnungen wird eine Förderung von EUR 23,00 je m<sup>2</sup> Kollektorfläche gewährt. Zusatzförderung wird für solche Anlagen keine gewährt.

#### § 6 Verfahren

1.) Kostenzuschüsse werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig für eine Solaranlage gewährt. Da die Förderungsmittel der Gemeinde beschränkt sind, werden bei der Gewährung von Zuschüssen grundsätzlich einheimische Bewerber bevorzugt. Die Abwicklung zur Gewährung der Förderung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Förderrichtlinie.

2.) Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Solaranlage einzureichen.

3.) Mit dem Ansuchen sind die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung, die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters, sowie die entsprechenden Originalrechnungen einzureichen.

4.) Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

5.) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

#### § 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

a) die Förderung zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerber/in gewährt wurde.

b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird

c) die Solaranlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

#### § 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1.1.1994 bis auf Widerruf in Kraft.

- - - - -

Anmerkung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 5. Nov. 2010:

Die Fördersätze bzw. Förderungen werden für Anträge, die nach dem 31.12.2010 eingebracht werden um 50 % gekürzt.